

VIII. Quam porro Sanctitas Sua Pius PP. X. decreto Urbis et Orbis diei 17. Juni praedictis precibus adjicere commendavit invocationem dicente sacerdote: „Cor Jesu sacratissimum“ et populo prosequente: „miserere nobis!“ ea ita cum istis precibus cohaeret, ut quae de illis supra dicta sunt, de his quoque valeant, excepta indulgentia, quae 7 annorum totidemque quadragenarum est et defunctis quoque applicari potest.

IX. Multum sane conducet ad preces supra dictas pie peragendas earundem opportuna interpretatio, ut fideles et finem earum sciant et cujus efficacissimam intercessionem et fortissimum praesidium ecclesiae et sibi acquirant et quos fructus ex iis habere possint.

Die Kurialreform Pius' X.

Der soeben erschienene zweite Band des „Kirchlichen Handbuches für das katholische Deutschland 1908–1909“ (Herder, Freiburg; geb. in Leinw. M. 6.—) bringt in seiner zweiten Abteilung (Kirchenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung, bearbeitet von Professor Dr. R. Silling in Bonn) auch die Gesetze über die Kurialreform Pius' X. Nach einer Uebersicht über die Rechtsquellen folgt die Aufzählung der wichtigsten Reformpunkte. Dort heißt es:

„Die wesentlichsten Verbesserungen der jüngsten Reformatio Curiae lassen sich in 7 Punkten zusammenfassen:

1) Die Zahl der Kongregationen ist von 21 selbständigen Behörden, die beim Regierungsantritte Pius' X. existierten, auf 11 reduziert worden. Dadurch ist die Einfachheit und Uebersichtlichkeit des Behördeorganismus, welcher durch die zahlreichen Umgestaltungen und Einzuflügungen seit der ersten Begründung durch Sixtus V. am 22. Januar 1588 sehr gelitten hatte, wieder hergestellt.

2) Der Geschäftskreis und die Kompetenzordnung der Kongregationen und Kurialbehörden haben eine wesentliche Verbesserung erfahren dadurch, daß a) jeder Behörde eine dem Umfange nach möglichst gleichmäßige und dem Inhalte nach gleichförmige Materie überwiesen wird, und b) die kumulative Zuständigkeit mehrerer Behörden bezüglich ein und desselben Gebietes aufgehoben worden ist. Für die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten ist für alle Behörden (mit Ausnahme der Congr. S. Officii) die Congr. Consistorialis eingesetzt worden.

3) Von großer Bedeutung für die Rechtspflege ist ferner die Trennung der Justiz- und Verwaltungs-(Disziplinar-)gerichtsbarkeit, die Pius X. nach dem alten Muster wiederhergestellt hat. Für die Erledigung der Justizsachen, die in einem strengen Prozeßverfahren abgeurteilt werden, sind die beiden Gerichtshöfe der Römischen Rota und der Apostolischen Segnatura zuständig, während die Verwaltungs- und Disziplinarangelegenheiten von den Kongregationen entschieden werden.

4) Im Interesse des Ansehens und der Tüchtigkeit der kuralen Beamten hat Pius X. die bisherige Form der teilweisen Bezahlung der Gehälter durch Sporteln und Akzidenzien völlig aufgehoben und allen Beamten einen festen und auskömmlichen Gehalt bewilligt. Durch die Anordnung von schriftlichen Examina vor der Anstellung und des späteren Aufrückens nach dem Dienstalster soll jeder Nepotismus von den Beamten der römischen Kurie ferngehalten werden.

5) Das Taxenwesen an der Kurie ist durch die Herabsetzung einiger übermäßig hoher Gebühren und der teilweisen oder gänzlichen Nachlassung für die Armen (mit Ausnahme der unmittelbaren Auslagen) erheblich verbessert worden. Die Taxen betragen in Zukunft für „die größeren Reskripte“ 10 und für die „kleineren Reskripte“ 5 Lire. Für die eventuelle Inanspruchnahme der „Agenten“ sind außerdem im ersten Falle 6 und im zweiten 3 Lire zu entrichten.

6) Für die schnelle Erledigung dringender Angelegenheiten ist bei allen Kurialbehörden die Einrichtung der sog. Feriatsachen getroffen worden. Die Ferien dauern (abgesehen von einigen speziellen Feiertagen, wie Fastnacht, Karwoche) vom 10. September bis zum 31. Oktober.

7) Durch die Neuordnung ist künftighin allen Bischöfen und Privatpersonen auch der direkte Geschäftsverkehr mit den römischen Behörden gestattet. Damit ist das früher bestehende obligatorische Vermittlungsinstitut der sog. Apostolischen Expeditionäre und Agenten (Prokuratoren) aufgehoben, wenngleich die Beihilfe der letzteren im Interesse der Bittsteller selbst noch gestattet ist.“

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. (Ein Ehrechtsfall aus der Dogmatik.) Nach dem Paulinischen Privilegium (1. Kor. 7, 10 ff.) kann bekanntlich eine Ehe, die von zwei Ungetauften eingegangen und auch vollzogen worden ist, dem Bande nach geschieden werden, wenn der eine Gatte sich taufen läßt und der andere unbefehrte Teil aber die Ehe nicht friedlich fortsetzen will. Um nun letzteres in Erfahrung zu bringen, liegt dem Konvertiten vor Eingehung einer neuen Ehe die Interpellationspflicht über zwei Punkte ob, nämlich: 1. Ob der ungläubige Teil sich nicht auch bekehren will, in welchem bejahenden Fall das Eheband ungelöst bleibt. 2. Ob er wenigstens friedlich, d. i. sine contumelia Creatoris die alte Ehe fortsetzen will. Erst wenn beide Fragen abschlägig beschieden sind, tritt das privilegium Paulinum in Kraft und berechtigt den Konvertiten zur Schließung einer neuen Ehe unter Auflösung des früheren Ehebandes, wodurch dann auch der unbefehrte Gatte frei wird.

Wie aber, wenn die zum Genuße des privilegium Paulinum erforderliche Interpellation dem bekehrten Gatten entweder physisch oder moralisch unmöglich ist, wie bei Verschleppungen durch Krieg, Gefangenschaft, Sklavenraub, unbekanntem Aufenthalt? Ist hoc in casu der Neophyt zum ewigen Zölibat verpflichtet? Nein! Nach dem neueren Kirchen-